

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 47

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zünfte und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inzerate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechendem Rabatt.

Zürich, den 12. Februar 1896.

Wochenspruch: Gib nicht zu viel auf guten Rat, Am besten ist eigene frische That!

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mitteilung des Sekretariates.)

In der Sitzung des Centralvorstandes vom 10. Februar in Zürich, an welcher das Eidgen. Industrie departement durch Hrn. Dr. Müller vertreten war, wurden in zweiter Sitzung die Schlussfolgerungen zum Gutachten an das Eidgen. Industrie departement betr. Arbeitslosenversicherung festgestellt. — Nach Kenntnissnahme des Ergebnisses der Erhebungen betr. Befähigungsnachweis im Handwerk wurde angesichts des geringen Interesses und der weit auseinander gehenden Ansichten in dieser Frage beschlossen, dieselbe vorläufig ruhen zu lassen. — Die vom Eidgen. Industrie departement gestellte Frage, ob es thunlich sei, anlässlich der Landesaussstellung in Genf Fachberichte nach Vorbild derjenigen von Zürich 1883 zu veranstalten, wurde dahin begutachtet, daß ein Bedürfnis in dieser Richtung kaum vorliege, weil ein Mangel an anderweitigen fachkundigen Darstellungen der gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Produktion und des schweizerischen Handels nicht zu konstatieren sei. Der Schweiz. Gewerbeverein werde von sich aus die Berichte der kanton. Gewerbe-Delegierten an die Landesaussstellung sammeln, verarbeiten und veröffentlichen. Derartige Berichte werden dem schweizerischen Gewerbe wahrscheinlich willkommener sein, als weilläufige Abhandlungen. Sollte jedoch trotz der großen Kosten eine offizielle Fachberichterstattung über die

Genfer Landesaussstellung beschlossen werden, so wünsche der Schweizer Gewerbeverein, daß auch das Handwerk und die Kleinindustrie dabei gebührend berücksichtigt werden möchten. — Bei der Zuwendung von Beiträgen an Lehrmeister, welche eine mustergültige Berufslehre durchzuführen sich verpflichten, wurde gemäß den vorhandenen Mitteln von 27 Angemeldeten 10 Lehrmeister ausgewählt, mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Berufsarten. — In Sachen der Postulate betr. Berufsgenossenschaften wurde das weitere Vorgehen besprochen. — Dem Vereine sind als Sektionen beigetreten der Schweizer Glasmeisterverband und der Gewerbeverein Baar.

Verbandswesen.

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag. Eltern, Pflegeeltern, Anstalts-Vorsteher, Waisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, welche in den Fall kommen, Lehrverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins nach vorheriger Begutachtung durch Fachkundige aller Berufsarten einen Normal-Lehrvertrag festgestellt hat, welcher jederzeit in deutscher oder französischer Sprache, für Lehrlinge oder Lehrtöchter, gratis bezogen werden kann durch das Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, sowie von den Gewerbeämtern, öffentlichen Arbeitsnachwehbureaus und Gewerbevereinsvorständen.

In gleicher Weise hält der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein (Frau Williger-Keller in Leuzburg) Vertragsformulare für Lehrtöchter gratis zur Verfügung.